



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2012

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG)
Drucksache 18/6187**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder 13. Endet ein Gymnasium mit der Jahrgangsstufe 10, ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsganges zu erleichtern."
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Hauptschulzweig umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10, der Realschulzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und der Gymnasialzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 10."
 - bb) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Abs. 3 wird aufgehoben."
 - c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. An § 28 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ferner sind Regelungen zu erlassen, unter denen von den Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 abgewichen werden kann."
 - d) Als neue Nr. 4 wird angefügt:
 - "4. § 129 Nr. 4 wird aufgehoben."
2. Art. 2 bis 5 werden aufgehoben.
3. Art. 6 wird zu Art. 2

Begründung

Zu Nr. 1 a

Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe I des Gymnasiums von Klasse 5 bis Klasse 10 dauert. Damit wird die Rückkehr zu einer sechsjährigen Sekundarstufe I am Gymnasium als Regel vollzogen.

Zu Nr. 1 b

Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass der Gymnasialzweig der kooperativen Gesamtschule von Klasse 5 bis Klasse 10 dauert. Damit wird die Rückkehr zu einer sechsjährigen Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs als Regel vollzogen. Eine Wahlmöglichkeit für die kooperativen Gesamtschulen besteht somit nicht mehr.

Zu Nr. 1 c

Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass der Ordnungsgeber Regelungen zur Abweichung von §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 zu erlassen hat. Es bleibt also im gymnasialen Bildungsgang weiter möglich, ein verkürztes Angebot anzubieten. Eine Abweichung von §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 im Sinne einer weiteren Verlängerung der Dauer der Sekundarstufe I am Gymnasium oder dem gymnasialen Bildungsgang der kooperativen Gesamtschule muss gesetzlich nicht ausgeschlossen werden, da KMK-Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Zu Nr. 1 d

Folgeänderung aus Nr. 1 b. Ohne generelles Wahlrecht zwischen der 5- und der 6-jährigen Organisation des gymnasialen Bildungsgangs an kooperativen Gesamtschulen bedarf es auch keines entsprechenden Entscheidungsrechts der Schulkonferenz.

Zu Nr. 2 und 3

- a) Die Ordnungsgebung erfolgt außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens und wird daher hier gestrichen.
- b) Diese Vorschrift enthält die Regelungen über das Inkrafttreten.

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel